

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

Scharf, B. Scharf, B.

Oldenburg, 1882

Versicherungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9192

portkosten nur die ihnen durch den Besuch der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen in Oldenburg erwachsenden baaren Auslagen vergütet erhalten. Die Vergütung kann aber nur stattfinden, wenn die Rechnung vor Ablauf des betr. Rechnungsjahrs bei dem Vorstande eingereicht worden ist.

Versicherungen.

§ 15.

Die Versicherung bei der Genossenschaft kann erstreckt werden: auf die von der Großherzoglichen Röhungs-Commission angeführten und im Herzogthum Oldenburg zum Decken aufgestellten Deckhengste, ebenfalls auf die von der Röhungs-Commission zeitweise zurückgesetzten oder bei der Röhung vorschriftsmäßig entschuldigt ausgebliebenen, schon bisher versicherten Hengste.

§ 16.

Das Geschäfts- bezw. Versicherungs-Jahr beginnt mit dem 1. August und endigt mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

Dieses Geschäftsjahr wird in zwei besondere Versicherungsperioden getheilt, in der Weise, daß Hengste mit dem 31. März, also nach 8 Monaten, aus der Versicherung gestrichen und andere mit dem 1. April, also für die letzten 4 Monate des Versicherungsjahrs neu aufgenommen werden können. Es werden also die in jeder der Versicherungsperioden vorgekommenen Verluste nach der Höhe der in der Periode zu Buch stehenden Versicherungssummen besonders repartirt.

Die erforderlichen Umlagen werden nach Verhältniß der in einer Periode zu Buch stehenden Versicherungssummen über die Genossen vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Haft der Genossenschaft für ein versichertes Pferd aus irgend welchem Grunde aufgehört hat, ob also ein versichertes Pferd verkauft, freipirt oder abgeföhrt ist. Der Genosse bleibt während der ganzen Periode nach wie vor Versicherer nach Verhältniß seiner Versicherungssumme, dagegen tritt er als Versicherter mit der dafür angenommenen Versicherungssumme sofort aus, sobald ein Hengst abgeföhrt oder ein versicherter Hengst ins Ausland verkauft und abgeliefert ist.

Bei Verkäufen und Vererbungen an Genossen oder wenn ein anderer Käufer als Genosse eintritt und von dem Vorstand als solcher anerkannt ist, ebenso, wenn ein Hengst bei der Röhung wegen temporärer Krankheit durch Attest eines Thierarztes entschuldigt wird, bleibt die Versicherung in Kraft.

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur am Schlusse einer Versicherungsperiode zulässig und muß 8 Tage vor der Köhrung bei dem Bezirksvorsteher angemeldet werden. Unterbleibt dieses, so läuft die Versicherung für die nächste Versicherungsperiode fort, jedoch vorbehaltlich der Revision des Versicherungswertes.

Mit Austritt aus der Genossenschaft verliert der Austretende alle Ansprüche an das Vermögen der Gesellschaft.

§ 17.

Die Geschäftskasse der Genossenschaft wird gebildet:

1. aus den Eintrittsgeldern,
2. aus dem Ergebnis der Umlagen der Beiträge,
3. aus etwaigen Strafgeldern (§ 23),
4. aus etwa gewährten Staatszuschüssen.

Als Eintrittsgeld bei der ersten Versicherung ist sofort zu bezahlen für einen Deckhengst 3 *M.*

Für Aenderung des Versicherungswertes eines schon versicherten Pferdes für das nächste Versicherungsjahr sofern selber in eine höhere Versicherungskategorie einrückte, und für Umschreibung eines versicherten Pferdes auf einen neuen Besitzer die Hälfte des Eintrittsgeldes.

Das Eintrittsgeld haben auch diejenigen Genossen zu zahlen, welche nach erfolgtem Austritte wieder eintreten.

§ 18.

Der Genosse ist verpflichtet, seinen gesamten versicherungsfähigen Bestand an angeführten Hengsten bei der Genossenschaft zu versichern, widrigenfalls er alle Ansprüche an die Genossenschaft aus der abgeschlossenen Versicherung verliert.

Wenn ein Genosse seine bei der Genossenschaft versicherten Pferde gegen Verluste durch Krankheit *z.*, für welche auch die Genossenschaft entschädigt, anderweitig versichert, so verliert er dadurch alle ihm sonst als Versicherer der Genossenschaft gegenüber zustehenden Rechte. In beiden Fällen bleibt aber der Versicherer der Genossenschaft mit allen, auf Grund dieses Statuts übernommenen Verpflichtungen für die laufende Versicherungsperiode verpflichtet. Der Genossenschaft bleibt es unbenommen, Rückversicherungen zu nehmen.

§ 19.

Wer in die Genossenschaft einzutreten wünscht, hat sich zeitig vor der nächsten Köhrung schriftlich oder mündlich an den Bezirksvorsteher zu wenden, durch welchen er einen Anmeldebogen unent-

geltlich bekommen kann. Spätere Anmeldungen können nur in dem Falle angenommen werden, wenn ein Besitzwechsel in Betreff des zu versichernden Pferdes eingetreten ist (Umschreibungen § 17) oder wenn nach dem Anmeldestermin Hengste angekauft und nachgeführt werden. Der gedachte Anmeldebogen ist nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und an den Bezirksvorsteher und zwar wenn möglich vor Beginn der Köhrung zurückzugeben.

Der Bezirksvorsteher hat die Anmeldung bei der Köhrung genau zu prüfen und etwaige Fehler hinsichtlich der Genauigkeit der einzelnen Theile zu ergänzen, dann nach § 13 damit zu verfahren. Wenn der Anmeldechein nicht schon vor Beginn der Versicherungsperiode zurückgegeben ist, so tritt, falls seitens des Bezirksvorstehers keine Bedenken gegen die Genehmigung der zeitig nachgesuchten Versicherung erhoben sind, die Versicherung von 12 Uhr Nachts des Tages in Kraft, an welchem die Anmeldung zur Versicherung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Eintragung genehmigt ist. Der Bezirksvorsteher hat außerdem bei der Köhrung die fortlaufenden Versicherungen (§ 16) zu prüfen, namentlich hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme (§ 13) und darüber dem Vorsitzenden des Vorstandes sein Gutachten vorzulegen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 13.

§ 20.

Dem Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaft steht das Recht zu, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. die Pferde, welche mit inneren oder äußeren Krankheiten behaftet sind,
2. Pferde in oder aus Ställen, worin innerhalb eines Jahres vor beantragter Versicherung der Rog oder innerhalb der letzten 6 Monate eine andere ansteckende, gefährliche Krankheit vorgekommen ist.

§ 21.

Die Versicherungssumme darf folgende höchste Sätze nicht übersteigen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bei einem Prämienhengst unter 11 Jahren | 8000 Mk. |
| 2. Bei einem einstimmig angeführten Hengst unter 11 Jahren | 5000 " |
| 3. Bei einem durch Stimmenmehrheit angeführten Hengst unter 11 Jahren | 3000 " |
| 4. Ueber 11 Jahr alte Hengste der unter 1 bis 3 vorstehend aufgeführten Qualitäten müssen jedenfalls unter dem höch- | * |

sten Versicherungssatz der Abtheilung und im Uebrigen nach Maßgabe des mit dem fortschreitenden Alter fallenden Werthes eingeschätzt werden.

5. Ueber 15 Jahre alte Hengste werden zur Versicherung nicht angenommen.

Die Genossenschaft vergütet nur vier Fünftel des versicherten Werthes.

§ 22.

Die vorkommenden ersatzfähigen Schäden werden von den Bezirksvorstehern dem Vorsitzenden des Vorstandes und durch diesen dem Buch- und Rechnungsführer aufgegeben. Letzterer hat die nach § 16 aufzustellenden Umlagelisten dem Vorsitzenden des Vorstandes vorzulegen, welcher nach richtigem Befund die dazu nöthigen Anweisungen zu ertheilen und das Hebungsregister für beitragsfähig zu erklären hat.

Der Buchführer setzt dann einen Termin auf 14 Tagen zur Einzahlung der Beiträge an; die Mittheilung desselben geschieht auf dem unter § 6 des Statuts festgestellten Wege directer Zuschrift.

Sollten 8 Tage nach Ablauf der festgesetzten Zahlungs-Termine noch Beiträge rückständig sein, so sollen selbe durch Postmandat erhoben und im Verweigerungsfalle sofort gerichtlich beigetrieben werden. Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich nicht nur der Competenz des Amtsgerichts Oldenburg, sondern auch dem sofortigen Executivverfahren.

§ 23.

Crepirt ein versichertes Pferd plötzlich, oder findet eine Tödtung desselben in Folge schwerer Verletzung unverzüglich statt, ohne daß solches dem Bezirksvorsteher hat angezeigt werden können, oder geht ein solches durch Blitzschlag verloren, so hat der Genosse hiervon unter Beifügung eines thierärztlichen Attestes dem Bezirksvorsteher innerhalb 3 Tagen schriftliche Anzeige zu machen.

Bei späterer Anmeldung eines der vorgedachten Schäden werden dem Genossen für jeden Tag der Versäumniß fünf Procent der Entschädigungssumme zu Gunsten der Geschäftskasse der Genossenschaft abgezogen.

§ 24.

Erwiesene Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche, sowie ungenügende Beaufsichtigung oder Fahrlässigkeit in der Ausführung der angeordneten ärztlichen Behandlung seitens des Pferdebesizers oder derjenigen Personen, welchen die Thiere in seinem Auftrage oder mit seiner Gestattung unterstellt sind, berechtigen zum Ausschließen aus der Genossenschaft.

Eine Entschädigung wird nicht bezahlt, wenn dem Vorsitzenden durch thierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Pferd bereits vor Abschluß der Versicherung an der Krankheit gelitten hat, an der es gestorben ist.

Versicherte Hengste, welche vom Auslande (außer Oldenburg) zurückkehren (siehe § 1 des Statuts) treten sofort nach ihrer Ankunft wieder in das Versicherungs- bezw. Entschädigungs-Recht ein, soferne nicht durch einen Thierarzt constatirt ist, daß sie von auswärts eine lebensgefährliche Erkrankung mitgebracht haben.

§ 25.

Die Genossen sind verpflichtet, bei der Erkrankung oder Beschädigung ihrer versicherten Thiere einen Thierarzt zuzuziehen oder in unerheblichen Fällen den zwei nächstwohnenden Genossen innerhalb 3 Tagen Anzeige zu machen und dieselben zu einer gemeinschaftlichen Besichtigung des erkrankten oder beschädigten Thieres aufzufordern, welcher Aufforderung unbedingt Folge zu leisten ist. Sind die zu Rathe gezogenen Genossen der Ansicht, daß die Zuziehung eines Thierarztes erforderlich ist, so ist der Besitzer des Thieres hierzu unbedingt verpflichtet.

Im Falle die vorbeschriebene Besichtigung des erkrankten Thieres durch zwei Genossen nicht zu erreichen, so ist der Thierarzt unbedingt zu holen. Unterläßt der Besitzer die angeordnete Zuziehung der Genossen oder die pflichtgemäße Zuziehung eines Thierarztes und crepirt das versicherte Thier, so findet eine Vergütung des Schadens durch die Genossenschaft nicht statt.

Es muß überhaupt ein erkranktes Thier in der Weise behandelt und gepflegt werden, wie es der zugezogene Thierarzt vorschreibt und wie es sonst bei guten sorgsamem Hauswirthem Gebrauch ist.

Zieht sich die Krankheit bei einem versicherten Thiere in die Länge, oder erleidet ein solches eine derartige Verletzung, die es allem Vermuthen nach zu fernem Gebrauche untauglich macht, so hat der Bezirksvorsteher auf einen Bericht des Thierarztes, welcher das Thier behandelt, zu entscheiden, ob das Thier zu tödten oder noch ferner zu behandeln ist. Die aus solcher thierärztlichen Behandlung entstehenden Kosten hat der Eigenthümer des kranken Thieres zu tragen.

§ 26.

Die dem Genossen von der Genossenschaft zu leistende Entschädigung (§ 21) ist auf Zahlungsordre des Vorstandes spätestens 3 Monate nach dem Tage der Schadenfestsetzung durch den Buch- und Kasseführer der Genossenschaft an den Versicherten, Postgeld frei, zu bezahlen.

§ 27.

Ein Antrag auf Nachversicherung zu einem höheren Werthe eines bereits versicherten Hengstes ist nur dann zulässig, wenn derselbe durch die Großherzogliche Köhrungs-Kommission prämiirt ist, oder ein bisher mehr stimmig angeführter Hengst später ein stimmig angeführt wird.

§ 28.

Wenn ein Genosse im Laufe des Versicherungsjahres stirbt, so bleibt die zwischen ihm und der Genossenschaft geschlossene Versicherung in Kraft, sobald dieselbe ungetheilt auf Erben übergeht, welche die Verbindlichkeiten ihres Erblassers der Genossenschaft gegenüber zu erfüllen haben.

§ 29.

Sollte ein Genosse in die Lage kommen, sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten zu müssen, also zum Concurse kommen, so sind damit die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zwischen der Genossenschaft und dem Genossen aufgehoben.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die Genossenschaft ist als constituirt zu betrachten, sobald sich die Genossen mit einer Versicherungssumme von mindestens 100,000 *M.* gemeldet haben.

§ 31.

Sollte die Genossenschaft durch Austritt oder Abschreibungen in ihrer Versicherungssumme dergestalt reducirt werden, daß dieselbe unter 100,000 *M.* herabsinkt, so ist der Vorsitzende des Vorstandes verpflichtet, sogleich eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Sachverhalt darzulegen, damit die Genossenschaft über ihr Aufhören oder Fortbestehen beschließen kann.

Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Kassenbestandes.

§ 32.

Die in Gemäßheit der §§ 5 und 7 vorzunehmenden ersten Wahlen geschehen durch die constituirende Versammlung.

